

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau (Verbesserung) der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Kalefeld

Verbesserungsbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.07.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Kalefeld verbessert ihre zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung durch den Bau einer neuen vollbiologischen Kläranlage in der Gemarkung Sebexen nebst Pumpstationen und den überörtlichen Sammlerleitungen.
2. Zur Deckung des Aufwandes für diese Maßnahme erhebt die Gemeinde einen Verbesserungsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab

1. Der Verbesserungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Abweichend von den landesrechtlichen Vorschriften gilt für die Abwasserbeitragsberechnung, daß tatsächlich bewohnte Geschosse bereits mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m oder mehr ebenfalls als Vollgeschosse berücksichtigt werden.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von lit. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ (Grundflächenzahl) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1. gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 7,50 DM/qm.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der in § 1 beschriebenen Maßnahme.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgänger bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Im übrigen finden die Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.08.1986 in der z.Zt. geltenden Fassung entsprechend Anwendung.


§ 7

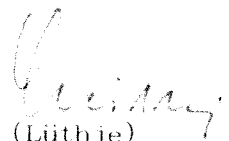
Inkrafttreten

1. Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 12.10.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 10.10.1985 i.d.F. vom 28.08.1986 außer Kraft.
2. Für die Zeit vom 12.10.1985 bis zum 31.12.1989 wird der nach den Vorschriften in §§ 2 und 3 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich nach der Beitragssatzung vom 10.10.1985 i.V. mit der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.08.1986 ergebende Beitragshöhe beschränkt.
3. Für die Zeit vom 01.01.1990 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 2 und 3 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich nach der Beitragssatzung vom 10.10.1985 i.V. mit der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.08.1986 i.d.F. vom 28.09.1989 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Kalefeld, den 10.07.1990

Gemeinde Kalefeld


(Müller)
Bürgermeister


(Lüthje)
Gemeindedirektor